

Aufwandsersatz und 256-Euro-Grenze so bleiben Sitzungsgelder steuerfrei

Nach § 22 Absatz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind "sonstige Einkünfte" nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie unter 256 Euro im Kalenderjahr betragen. Sonstige Einkünfte werden angenommen, wenn kein Arbeitsverhältnis vorliegt, eine Überschusserzielungsabsicht fehlt.

Ein neuerer Erlass der Oberfinanzdirektion Frankfurt zeigt das am Beispiel von Rettungsschwimmern (14.05.2014, S 2257 A - 11 - St 220):

Die Rettungsschwimmer stehen in keinem Arbeitsverhältnis - weder zu den Einsatzgemeinden noch zum DLRG. Sie erzielen somit keine Einkünfte nach § 19 EStG (nichtselbständige Arbeit). Deswegen greift die Regelung des § 22 Nr. 3 EStG für sonstige Einkünfte: Sie sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben.

Vorstandsämter:

Die unentgeltliche Ausübung eines Ehrenamtes, beispielsweise als Vereinsvorsitzender oder als Kassierer, begründet kein Dienstverhältnis im steuerlichen Sinne. Zivilrechtlich liegt ein Auftragsverhältnis vor (§§ 662ff BGB) - eine sog. unentgeltliche Geschäftsbesorgung.

Daran ändert grundsätzlich auch die allgemein übliche Regelung nichts, dass diesen ehrenamtlich Tätigen die **tatsächlich entstandenen Kosten** ersetzt werden, dazu zählen beispielsweise **Reisekosten**, **Portokosten** und **Telefongebühren**. Erhält ein ehrenamtlich tätiger Vereinsfunktionär eine monatliche Aufwandsentschädigung, so handelt es sich **nicht** um Arbeitslohn oder um eine andere steuerliche Einkunftsart, wenn die Vergütungen die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen nicht übersteigen, also im Regelfall gerade den Aufwand abdecken oder auch nur unwesentlich übersteigen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass es bereits an der Absicht fehlt, Überschüsse zu erzielen, so dass es sich bei dem gewährten Aufwandsersatz um nicht steuerbare Einnahmen handelt (BFH-Urteile vom 23.10.1992, VI R 59/91 - zu Amateurfußballspielern - und vom 4.08.1994, VI R 94/93 - zu Sanitätshelfern).

Aufwandsersatz über die nachgewiesenen Aufwendungen hinaus:

Ein Aufwandsersatz - d.h. die Erstattung nachgewiesener, tatsächlich angefallener Kosten - ist steuerfrei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist auch eine geringfügig über die "Selbstkosten" hinausgehende Erstattung nicht als Überschusserzielungsabsicht zu werten. Zur Vereinfachung geht die Finanzverwaltung davon aus, dass Aufwandsersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten, der über die steuerlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben hinausgehenden Beträge geleistet wird, nur dann steuerpflichtig ist, wenn er im Kalenderjahr den Betrag von 256 Euro erreicht.

Dabei handelt es sich um eine Freigrenze. Das bedeutet, dass der volle Betrag steuerpflichtig ist, falls im Kalenderjahr Aufwandsersatz gewährt wird, der die als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähigen Beträge um mindestens 256 Euro übersteigt.

Beispiel:

Ein Schiedsrichter erhält für 22 Einsätze im Kalenderjahr jeweils 12 Euro pro Einsatz (= 264 Euro). Kann er keine Werbungskosten/Betriebsausgaben (z. B. Fahrtkosten) abziehen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Wären dem ehrenamtlichen Schiedsrichter bei einem auswärtigen Einsatz tatsächliche Fahrtkosten für eine Strecke von 40 km entstanden ($40 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 12 \text{ €}$), die ebenfalls mit dem Aufwandsersatz abgegolten werden, würde der Erstattungsbetrag nur um 252 Euro ($264 - 12 \text{ Euro}$) über den als Werbungskosten/Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen liegen. Der Aufwandsersatz würde sich dann innerhalb der Freigrenze bewegen und deshalb nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führen.

Ehrenamtsfreibetrag und 256-Euro-Grenze

Im Rahmen der Steuerbefreiung des Ehrenamtsfreibetrags (§ 3 Nr. 26 a EStG) sind Zahlungen bis 720 Euro pro Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Handelt es sich bei den Zahlungen um sonstige Einkünfte, kann dann zusätzlich die Freigrenze des § 22 Nr. 3 EStG von 256 Euro in Anspruch genommen werden (BMF, 25.11.2008, IV C 4 - S 2121/07/0010).

Da Amateursportler nach Auffassung des BMF den Ehrenamtsfreibetrag nicht in Anspruch nehmen können, ist hier die 256-Euro-Grenze nach wie vor wichtig.

Nicht klar ist, in welchen Fällen die Finanzverwaltung davon ausgeht, dass Zahlungen im Rahmen der Ehrenamts- pauschale weder Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit noch aus abhängiger Beschäftigung sind. Die 720 Euro pro Jahr lassen sich in der Regel aber als pauschaler Aufwandsersatz darstellen. Dann wären darüber hinaus gehende Zahlungen im Rahmen der Freigrenze des § 22 Absatz 3 EStG (also unter 256 Euro) steuerfrei.

So bleiben Ihre Sitzungsgelder steuerfrei

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen können Sie als Vorstand in bestimmten Grenzen steuerfrei erhalten. Doch genau auf diese Grenzen kommt es auch an, wie ein Urteil des Finanzgericht (FG) Hessen zeigt (Urteil vom 24.06.2013, Az. 3 K 2837/11).

Im entschiedenen Fall hatte ein Vorsitzender zwischen 2007 und 2009 jeweils knapp 3.000 Euro erhalten.

Sein Finanzamt erkannte nur einen Teil an. Für die Differenzbeträge forderte es Einkommensteuer. Zu Recht, so das FG Hessen, denn die steuerlichen „Freigrenzen“ wurden überschritten.

So gehen Sie auf Nummer Sicher

Im entschiedenen Fall erhielt der ehrenamtlich tätige Vorsitzende einen Mix aus „Aufwandsentschädigungen“ und Sitzungsgeldern. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange Ihr Verein die steuerlichen Spielregeln einhält. Diese bieten verschiedene Möglichkeiten.

1. Möglichkeit:

Ehrenamts- pauschale

Die einfachste und für alle Seiten sicherste Methode, um eine ehrenamtliche Tätigkeit ohne Streit mit dem Finanzamt zu vergüten, stellt die Ehrenamts- pauschale nach § 3 Nr. 26a da. 720 Euro pro Jahr kann man als Vorstand steuerfrei erhalten. Es sollte jedoch an folgendes gedacht werden: Wer als Vorstand die Ehrenamts- pauschale erhalten möchten, da muss

a) der Verein als gemeinnützig anerkannt sein UND

b) die Vereinssatzung ausdrücklich vorsehen, dass der Vorstand die Ehrenamts- pauschale erhalten kann.

Beispielformulierung:

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.

2. Möglichkeit:

Aufwandsersatz und Ehrenamts- pauschale miteinander kombinieren

Jeder Verein kann einen steuerfreien Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen (z. B. Reisekosten) zusätzlich zur Ehrenamts- pauschale zahlen. Voraussetzung ist: Die Kosten werden entsprechend nachgewiesen.

Bleibt die Frage nach den Sitzungsgeldern

Diese können tatsächlich gezahlt werden, wenn Sie als Vorstand § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EKStG) im Auge behalten. In diesem Paragraphen ist geregelt, dass ein ehrenamtlich Tätiger seine Einnahmen nur dann versteuern muss, wenn der Überschuss der Einnahmen mindestens 256 € ausmacht, also allerhöchstens 255,99 € beträgt.

Diese „Freigrenze“ (im Finanzamt-Jargon „Nichtanwendungsgrenze“ genannt) gilt auch 2014. Sie können sie im Verein nutzen, um Sitzungsgelder zu zahlen.

Fazit:

Es gibt Gestaltungsmöglichkeiten. Wichtig ist, dass man die steuerlichen Grenzen im Auge behält. Dann kann am Ende nichts passieren – und der Fiskus geht leer aus.